

Correspondent

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.
Kämmtliche Postanstalten
nehmen
Bestellungen an

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Herausgegeben vom Leipziger Fortbildungsverein durch Richard Härtel.

Preis
vierteljährlich 12½ Sgr.
= 48 Kr. rh. = 65 Nkr. Kr.
Inserate
pro Spalte 1 Sgr.

Nr. 2.

Sonnabend, den 7. Januar 1871.

9. Jahrgang.

Verbands-Nachrichten.

Im Nachstehenden geben wir den Bericht der Commission zur Berathung eines Statutenentwurfs für die Verbands-Zwvalidentasse. Wie hieraus zu ersehen, sind die eingegangenen Gutachten einer eingehenden Erörterung unterzogen worden, konnten aber ihrer Verschiedenartigkeit halber natürlich nicht alle die gewünschte Berücksichtigung finden. Man möge den nachfolgenden Bericht sorgfältig durchgehen und dabei vor Allem im Auge behalten, daß es sich in erster Linie darum handelt, dem Verbands eine feste Grundlage zu geben, damit wir auf dem vorgezeichneten Wege unaufhaltsam vorwärts zu gehen in den Stand gesetzt werden. Ferner ist das Hauptaugenmerk der Commission darauf gerichtet gewesen, nicht nur „etwas zu bieten“, sondern das Gebotene auch, im Gegensatz zu den meisten unserer Klassen, auf einer soliden Grundlage aufzubauen, um jede Schädigung von den Betheiligten fernzuhalten. Etwaige Aussetzungen an dem jetzt revidirten Entwurfe, der als directe Vorlage für den Buchdrucker tag anzusehen ist, sind in der Form von Anträgen an das Präsidium einzureichen.

Hamburg, den 1. Januar 1871.

Am Sonntag, den 4. December, Nachmittags, trat die genannte Commission unter Vorst. des Herrn Härtel zur Prüfung der eingegangenen Monita zusammen. Von auswärts war, außer dem Verbandspräsidenten, Herr Ganguin, Delegirter des Berliner Vereins der Buchdrucker und Schriftgießer, anwesend. Auch Herr Kasper, früherer Gauverbandsvorsteher des schleswig-holsteinischen Gauverbandes und Herr Paslas, Vorsitzender der hiesigen Schriftgießer, hatten sich eingefunden.

In dem der Vorsitzende mit einigen Worten die Berathung einleitete, stellte er zunächst zwei Vorfragen zur Discussion und zwar:

- 1) Soll die Organisation der Verbands-Zwvalidentasse eine einheitliche oder eine in Gauverbands-Zwvalidentassen gegliederte sein?

Gesetzgebung.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken.

I. Schriftwerke. a) Ausschließliches Recht des Urhebers. § 1. Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§ 2. Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes gleich gedacht, wenn dieses ein einheitliches Ganze bildet. Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen steht den Urhebern derselben zu.

§ 3. Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch den Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf Andere übertragen werden.

b) Verbot des Nachdrucks. § 4. Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten (§§ 1, 2, 3) hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten. Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweise vervielfältigt wird. Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

§ 5. Als Nachdruck (§ 4) ist auch anzusehen: a) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriften (Manuscripten). Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscripts oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck; b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der

Diese Frage war hauptsächlich durch die Gutachten des Altbayerischen und des Württembergischen Gauverbandes hervorgerufen, welche sich darin für Gründung von Gauverbands-Zwvalidentassen ausgesprochen hatten, mit dem Zweck, die bestehenden Orts-Zwvalidentassen jetzt oder später in sich aufzunehmen. In der sich hierüber entspinnenden lebhaften Discussion wurde zunächst der Verwunderung Ausdruck gegeben, daß genannte beiden Gauverbände jetzt post festum mit einem solchen Antrage kommen und nicht lebhafter beim zweiten Buchdrucker tag die Hamburger Delegirten, die ebenfalls in ähnlichem Sinne beauftragt waren, unterstützt hatten, damit der Beschluß auf Gründung einer einheitlichen Verbands-Zwvalidentasse nicht gefaßt wurde. Denn die Gründung von Gauverbands-Zwvalidentassen, vorzüglich, wenn eine Erweiterung der Ortsklassen zu Gauverbandsklassen dabei in Aussicht genommen war, könne wohl nur vom Buchdrucker tag angeregt, nicht aber beschloffen werden, da ein Beschluß des Buchdrucker tags nur für Verbandsmitglieder bindend sein kann, in den Ortsklassen aber auch viele Nichtverbandsmitglieder sich befinden, die mit einem solchen Beschlusse nicht einverstanden sein dürften. Somit mißte der Buchdrucker tag wieder, wenn sein früherer Beschluß umgestoßen würde, die Gründung solcher Klassen dem guten Willen der Vereine überlassen und wäre derselbe auf Wünsche beschränkt. Wünsche sind aber in dieser Beziehung schon seit 20 Jahren geübt worden, ohne in Erfüllung zu gehen. Schon der Gutenbergbund erstrebte Nächstes und der erste Buchdrucker tag steckte sich dasselbe Ziel, ohne daß Nennenswerthes in dieser Richtung geschehen wäre. Auch die Hamburger Mitglieder sind von ihrer Ansicht zurückgekommen und hat sich ihnen gerade bei Prüfung der Monita die Ueberzeugung aufgedrängt, daß auf diesem Wege nicht weiter zu kommen ist.

Was nun aber die Frage anlangte, ob man der gegründeten einheitlichen Verbands-Zwvalidentasse eine Organisation mehr im Sinne der beiden Gutachten geben sollte, so sprachen sich mehrere Stimmen zustimmend

darüber aus. Bei genauerer Prüfung kam jedoch die Commission zu der Ansicht, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen den Absichten des von der Commission aufgestellten Entwurfs und denjenigen der süddeutschen Collegen gar nicht existire. Die Commission verfuhrte im Nachfolgenden die Begründung ihrer Ansicht zu geben, indem sie die Hauptbedenken des Altbayerischen Gauverbandes einer Kritik unterzog.

„Zunächst sieht derselbe in dem Zusammenfließen so großer Summen an einem Punkte die Gefahr einer Veruntreuung vergrößert; die Ueberwachung der Beamten erschwert.“

Es kam hier nur der in § 14 des Entwurfs in Aussicht genommene unantastbare Reservefonds gemeint sein, der während der 10 Jahre, in welchem Zeitraum die Klasse keine Leistungen übernimmt, wenigstens zum großen Theil angesammelt wird. Derselbe Paragraph sagt aber auch, daß dieser Fonds hypothekarisch belegt werden soll. Nun wird dies nach dem Entwurf allerdings zunächst am Verbands tag geschehen. Dieser ist aber ja nicht stabil; der Buchdrucker tag kann durch seine Wahl des Verbandspräsidenten alle 3 Jahre den Verbands tag verändern und somit würden auch die Gelder an verschiedenen Orten belegt werden. Aber selbst wenn der Verbands tag durch Wiederwahl des Präsidenten an einem Orte bliebe, so wird man doch immer Gelder da belegen, wo sie am günstigsten anzubringen sind, also auch an verschiedenen Orten. Geht dies aber noch nicht, so könnte man ja im Statut ausdrücklich bestimmen, daß sie nicht an einem Orte belegt werden dürfen. Auf diese Weise befinden sich am Verbands tag nur Documente, die sich aber auch nicht in Händen des Verbandsklassenfinders befinden dürfen, überhaupt nicht eines Einzelnen. Es sind zu diesem Behufe Normativbestimmungen in Aussicht genommen, welche festsetzen sollen, wie im Specieellen die Gelder belegt und (etwa durch Deposition bei einer Bank oder bei einem Notar) aufbewahrt werden sollen. Und bedarf es somit auch keiner Garantie eines Vereins für eine solche Summe. Die Commission glaubt somit so ziemlich dasselbe zu

Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind, c) der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranlaßt; d) die Aufertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes seitens des Verlegers, als demselben vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§ 6. Uebersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes gelten als Nachdruck: a) wenn von einem, zuerst in einer todtten Sprache erschienenen Werke eine Uebersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird; b) wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Uebersetzung in einer dieser Sprachen veranlaßt wird: c) wenn der Urheber sich das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet. Bei Originalwerken, welche in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird jeder Band oder jede Abtheilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen, und muß der Vorbehalt der Uebersetzung auf jedem Bande oder jeder Abtheilung wiederholt werden. Bei dramatischen Werken muß die Uebersetzung innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, vollständig erschienen sein. Der Beginn und beziehungsweise die Vollendung der Uebersetzung muß zugleich innerhalb der angegebenen Fristen zur Eintragung in die Entragsrolle (§§ 39 ff.) angemeldet werden, widrigenfalls der Schutz gegen neue Uebersetzungen erlischt. Die

Uebersetzung eines noch ungedruckten, gegen Nachdruck geschützten Schriftwerkes (§ 5 Litt. a u. b) ist als Nachdruck anzusehen. Uebersetzungen genießen gleich Originalwerken den Schutz dieses Gesetzes gegen den Nachdruck.

a. Was nicht als Nachdruck anzusehen ist. § 7. Als Nachdruck ist nicht anzusehen: a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Ausnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganze, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke veranlaßt werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist; b) der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern, mit Ausnahme von novelistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist; c) der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Anzeigen und Verhandlungen aller Art; d) der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.

d. Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urhebers. § 8. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§§ 1 und 2) und 30 Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

§ 9. Bei einem von mehreren Personen als Mit-

wollen, wie der Altbayerische und der Württembergische Gauverband.

Anderes verhält es sich mit dem Roulanccfond, der erst zum Vorschein kommt, nachdem die Kasse ihren Leistungen nachzukommen beginnt. Nach wie uns das Verfahren klar. Nach § 12 des Entwurfs nimmt der Gauverbandsvorsteher, oder der dazu ernannte Beamte, die Beiträge der einzelnen Mitglieder in Empfang, zahlt die Unterstellungen an die Invaliden aus und erst nach einem Vierteljahre macht er seine Abrechnung. Nun ist dreierlei möglich, entweder Einnahme und Ausgabe gehen gegen einander auf, oder letztere übersteigt letztere, es entsteht ein Plus, oder letztere übersteigt erstere und es entsteht ein Deficit. Im ersten Falle wird nur eine Abrechnung nach dem Verbandsstatut expediert, im zweiten eine wahrscheinlich nicht große Summe, im letzten erhält der Gauverbandsvorsteher vom Verbandsstatut noch Geld geschickt. — Diese Gelbbewegung an Verbandsstatut aber bildet den Roulanccfond, den der Verbandskassierer in Händen hat, welcher aber nach dem Statut 300 Thlr. nicht übersteigen darf und für den der Ortsverein am Verbandsstatut Garantie übernehmen muß.

Auf diese Weise wird auch mit der größten Leichtigkeit ein Ausgleich bewerkstelligt, über den der Altbayerische Gauverband sich mit der Commission in Uebereinstimmung befindet.

Rechnet man zu der oben angeführten Verwaltung in den Gauverbänden noch, daß die Gauverbände natürlich für ihre Beamten die Controle übernehmen müssen, daß der Gauverbandsvorsteher die Aufnahme bewirkt, der Gaugant den Ausschluß beschließt, so werden auch in dieser Beziehung die Altbayerischen und Württembergischen Kollegen nicht läugnen können, daß das föderative Element in der Verbands-Invalidenkasse nach dem Entwurfe auf das Vollste gewahrt ist.

Was die hervorgehobenen Kosten einer einheitlichen Invalidenkasse anbelangt, so glaubt die Commission darauf aufmerksam machen zu müssen, daß sie vorläufig wol nicht existiren; die Remuneration für den Verbandspräsidenten und den Verbandskassierer trägt die Verbandskasse, ebenso die Porti, da die Beiträge mit der Verbandssteuer eingesendet werden.

Auf politische Bedenken zurückzukommen ist wol um so unnötiger, da die Gesetze uns zur Seite stehen, wenn aber diese nicht ausreichen, so ist es jedenfalls gleichgültig, ob die Organisation föderativ oder etwas mehr centralistisch ist.

Nach allem diesem kam die Commission zu dem Resultate, daß es sich empfehle, auf dem einmal betretenen Wege, Gründung einer einheitlichen Invalidenkasse, zu beharren, da in Wirklichkeit kein wesentlicher Unterschied zwischen den gemachten Vorschlägen und dem Entwurfe zu erkennen.

Die Commission empfiehlt somit, diesen Einwendungen keine Berücksichtigung zu schenken.

Die zweite von dem Vorliegenden gestellte Vorfrage lautet:

2) Soll die Stellung der Verbands-Invalidenkasse eine selbstständige, von dem Verbands unabhängige sein?

und war veranlaßt durch die auch im „Corr.“ veröffentlichte Ansicht einiger Vereine, daß die Verbands-

Invalidenkasse keinen integrierenden Theil des Verbandes bilden dürfe, daß mithin auch dem Verbands nicht an-gehörende Buchdrucker Mitglieder der Invalidenkasse sein können und ein Ausschluß aus dem Verbands einen Ausschluß aus der Verbands-Invalidenkasse nicht involviren dürfe.

Die Commission sprach sich einstimmig dahin aus, daß, abgesehen von dem Widerspruch, der bei Ausführung dieser Intentionen schon in der Bezeichnung liege, dem Verbands, wenn er die Gründung einer Invalidenkasse in die Hand nehme, die Zeit seiner Beamten dafür beanspruche und die Geldmittel des Verbandes dafür opfere, auch zum Mindesten verlangen könne, daß der etwaige Nutzen einer solchen Institution nur seinen Mitgliedern zu Gute komme. Was den Ausdruck anlangt: „man könne dem Verbands nicht unbedingte Herrschaft leisten“, so sei dabei übersehen worden, daß der Verband ein politischer Verein sei. Die Ziele des Verbandes seien klar bestimmt und Alle darüber einig, wenn auch über die Wege, zu diesen Zielen zu gelangen, Meinungsverschiedenheiten herrschten. Diese hätten aber in den Vereinen Gelegenheit, sich genügend zu tummeln, bis die Majorität den Beschluß fasse, dem sich zu fügen demokratisch sei, selbst wenn er sich später als unpraktisch herausstelle. Wegen Meinungsverschiedenheit aber Jemanden ausschließen, sei ein Liebergeiß, denn man sich zu widersetzen habe und wofür das Statut den legalen Weg zeige. Erfolge dann aber wirklich ein solcher Ausschluß, so sei er auch gerechtfertigt. Von durch langjährige Steuern erworbenen Rechten könne dann nicht mehr die Rede sein, da Jeder wisse, unter welchen Bedingungen er dem Verbands beitrete; könne ein Solcher sich damit nicht einverstanden erklären, so möge er uns fern bleiben und sich mit Gesinnungsgenossen Invalidenkassen nach seinem Geschmack gründen. Was sollte auch wol daraus werden, wenn der Verband auf diese Weise mit fremden Elementen untermischt würde, und z. B. in der Generalversammlung des Verbandes, dem Buchdrucker, diverse Vertreter sich befänden, die dem Verbands nicht in allen seinen Theilen angehörten. (Fortf. folgt.)

Arbeit und Kapital im Bunde.

(Schluß.)

Der Verfasser geht nun zu dem Hauptpunkte der Arbeiterbestrebungen, zu den Productivgenossenschaften über.

Nachdem derselbe nochmals die Billigkeit der von den Arbeitern gemachten Ansprüche erörtert, sagt er: „Es giebt nur zwei Wege, auf denen eine fundamentale Aenderung erreicht werden kann, entweder die Unternehmer müssen den Arbeitern einen Antheil am Reingewinn zugestehen oder die Arbeiter müssen selbst Unternehmer werden.“

Bezüglich des ersten Punktes wurde bereits nachgewiesen, daß eine solche Theilhaberschaft nur in einer beschränkten Zahl von Gewerben anwendbar und daß es sehr fraglich, ob sie auch nur von diesen adoptirt werden würde. Derartige Einrichtungen hängen zudem von dem guten Willen der Unternehmer ab und es kann

deshalb sehr lange dauern, ehe sie zur Geltung kommen. „Wenn die Arbeiter niemals die uralten Ursachen ihrer Unglückseligkeit beseitigen wollen, so müssen sie die stärksten Glieder ihrer Kette selbst zerbrechen. Nur dann ist eine allseitig befriedigende Lösung der Arbeiterfrage zu hoffen, wenn die Arbeiter selbst Unternehmer werden können.“

Zunächst beschäftigt sich der Verf. mit den bereits bestehenden Productivgenossenschaften in Frankreich und England, dem der Uebersetzer einige Notizen über landwirtschaftliche und andere Genossenschaften in Deutschland hinzusetzt.

Von den französischen Genossenschaften wird gesagt, daß der vorwiegende Zweck derselben sei, die ganze Arbeiterbevölkerung zu heben; keine Arbeiter-Association dürfe nur zum Besten der ursprünglich Associirten in's Leben gerufen werden, müsse vielmehr betreibt sein, neue Verbündete zu gewinnen, welche ohne Weiteres von den Vorteilen Nutzen ziehen, die für sie geschaffen worden sind. Diese Bestrebungen sind nach dem Verf. richtig und unter entsprechenden Verhältnissen ausführbar, aber — für die gewöhnliche Menschennatur nicht begreiflich.

Bei den englischen Genossenschaften dagegen ist das einzige Motiv ihrer Gründer der Wunsch gewesen, die eigene Wohlfahrt zu fördern, ohne irgend welche größeren oder höheren Absichten. Diese Art gefällte dem Verf. besser, er glaubt, daß sie als Muster zur Nachahmung dienen können. Einen Fehler findet er aber auch hier heraus. Dieselben hätten meistens nicht genug Fonds angesammelt, sich zu frühzeitig in Schulden gesteckt: „Eine Productivgenossenschaft kann niemals mit Aussicht auf Erfolg vom Stapel laufen, wenn sie nicht von Haus aus die genügenden Mittel besitzt, um sich so lange über Wasser zu halten, bis sie festen Grund unter den Füßen hat.“

Ein weiteres Bedenken, wonach den Arbeitern die nöthigen Geschäftskenntnisse abgehen, um ein größeres Unternehmen zu leiten, wollen wir nicht in Betracht ziehen, denn es ist ganz selbstverständlich, wie auch der Verf. richtig bemerkt, daß die erforderlichen Kenntnisse nur bei Einzelnen vorhanden sein werden, die von den Arbeitern wie von den Unternehmern aufgesucht und mit dem betreffenden Ante beauftragt werden auf so lange, als sie dem Vertrauen, das man in sie gesetzt, gerecht werden.

Hierauf kommt der Verf. auf die Art der Theilnahme der Arbeiter am Geschäftsgewinn, auf die mehrfach geforderte Theilnahme an den Geschäftsverlusten, auf die Bestrafung, daß die Actien sich allmählig in wenigen Händen ansammeln könnten, zu sprechen, widerlegt diese verschiedenen Einwendungen und sagt schließend: „Die Productivgenossenschaften haben eine glänzende Zukunft; doch nur allmählig werden sie die goldenen Früchte dieses Herbstes zeitigen lernen... Diese Genossenschaften können nicht gemacht werden, sie müssen wachsen, und damit sie kräftig wachsen, muß man sie auf natürliche Weise wachsen lassen... Vorläufig sollte bloß die Elite der Arbeiter sich an die Bildung von Productivgenossenschaften wagen. Dabei sollten sie sich erstlich nur mit Leuten verbinden, die sie hinlänglich haben kennen und denen sie haben vertrauen lernen, dann aber auch später Keinen anders als

urheber verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von 30 Jahren nach dem Tode des Lebenden derselben. Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, richtet sich die Schutzfrist für die einzelnen Beiträge danach, ob die Urheber derselben genannt sind oder nicht (§§ 8, 11).

§ 10. Einzelne Aufsätze, Abhandlungen u., welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern u., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts Anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§ 11. Bei Schriftwerken, welche bereits veröffentlicht sind, ist die in § 8 vorgeschriebene Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Titelblatte oder unter der Zuweisung oder unter der Vorrede angegeben ist. Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, genügt es für den Schutz der Beiträge, wenn der Name des Urhebers an der Spitze oder am Schluß des Beitrags angegeben ist. Ein Schriftwerk, welches entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchem ein Urheber gar nicht angegeben ist, wird dreißig Jahre lang, von der ersten Herausgabe an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt (§ 28). Wird innerhalb 30 Jahren, von der ersten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§ 39 ff.) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die in § 8 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§ 12. Die erst nach dem Tode des Urhebers erschienenen Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.

§ 13. Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichtsanstalten, sowie gelehrte oder andere Gesellschaften, wenn sie als Herausgeber dem Urheber gleich zu achten sind (§ 2, 2), genießen für die von ihnen herausgegebenen Werke einen Schutz von dreißig Jahren nach deren Erscheinen.

§ 14. Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet. Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung. Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verfloßen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen u. s. w. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso für den Ablauf der drei Jahre erscheinenden Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§ 15. Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen dauert in dem Falle des § 6 Lit. b fünf Jahre vom Erscheinen des Originalwerkes, in dem Falle des § 6 Lit. c fünf Jahre, von ersten Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung ab gerechnet.

§ 16. In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist (§§ 8 ff.) wird das Todesjahr des Verfassers, beziehungsweise das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes oder der Uebersetzung nicht eingerechnet.

§ 17. Ein Heimfallsrecht des Fiscus oder anderer zu herrenlosen Verlagsanstalten berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

e. Entschädigung und Strafen. § 18. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§ 4 ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des

Norddeutschen Bundes zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Thlrn. bestraft. Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranlasser derselben auf Grund entgeltlicher thatsächlicher oder rechtlicher Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat. Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt. Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegenden Geldbuße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus. Wenn der Veranlasser des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Verurteilung.

§ 19. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Verurteilung, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§ 20. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Andern zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt, hat die im § 18 festgesetzte Strafe verwirkt, und ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nach Maßgabe der §§ 18 und 19 zu entschädigen verpflichtet, und zwar selbst dann, wenn der Veranlasser des Nachdrucks nach § 18 nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte. Wenn der Veranlasser des Nachdrucks ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften Beide

auf die Probe aufzunehmen, dessen Auf nicht eine starke Bürgschaft für seine Tauglichkeit wäre. Lieber langsam, dafür aber sicher fortzuschreiten, lieber wenige Theilnehmer werben, als unbrauchbare, lieber warten, bis die Frucht auf natürlichem Wege reift, als sie im Treibhause dem Verderben aussetzen, lieber mit einem halben Duzend tüchtiger Genossen den Weßfuß unter einen Schuppen gesetzt, als mit 500 bunt zusammengewürfelten Menschen in einem Fabrikgebäude angefangen."

Nach den vorhergegangenen Ausführungen scheint uns diese Lösung doch etwas zu fragmentarischer Natur zu sein. Es ist richtig, daß die Mehrzahl der Arbeiter keine Idee davon hat, wie ihre Lage endgiltig gebessert werden könnte, aber das giebt doch wahrlich keinen Grund ab, diese Mehrheit ruhig zusehen zu lassen, wie sich Einzelne mit Hilfe der Genossenschaften wohl befinden. Wenn der Verf. glaubt, daß diese kleinen und kleinsten Genossenschaften endlich dahin führen sollen, das heutige Productionssystem umzugestalten, die gesammte Industrie in Cooperativgesellschaften zu verwandeln, so glauben wir das Gegenteil. Die besseren, tüchtigeren Arbeiter werden nach Möglichkeit sich hier und da von den Fesseln frei machen und die große Masse wird nach wie vor abhängig bleiben. So lange der Geist der Brüderlichkeit, den der Verf. bezüglich der Gewerkschaften so rühmend erwähnt, nicht auf allen Gebieten Platz greift, so lange werden wir eben fort experimentiren und zu keinem erheblichen Resultate gelangen. Die früher erwähnte Pyramide wird sich nur zum Theil verändern; Einzelne, vielleicht ein paar tausend mehr wie bisher, werden sich auf die Schultern der Anderen zu heben versuchen und dadurch wird die Last für die untersten Träger nur um so schwerer.

Ein Gedicht, worin der Verf. „das Utopien der Arbeit" besingt, ebenso die angehängten Anmerkungen des Uebersetzers übergehen wir. Es war uns nur darum zu thun, auf alle die Fragen, mit denen wir uns selbst beschäftigen, soweit sie der Verf. berührt, aufmerksam zu machen. Die Bücher und Zeitungen sollen nicht dem Leser als ein Evangelium dienen, sondern ihm nur Gelegenheit zum Nachdenken geben. Von diesem Gesichtspunkte aus erfüllt das vorliegende Werk seinen Zweck vollkommen.

Correspondenzen.

H. Berlin, 30. December. Am 3. Decbr. feierte der Verein Berliner Buchdrucker und Schriftgießer sein achttes Stiftungsfest in bisher üblicher Weise. Die Feier bestand wie gewöhnlich in einem Conuers mit Concert, Prolog, Festrrede und vier von Collegen gedichteten Choralstücken. Aus der Festrrede, welche der stellvertretende Vorsitzende über die Thätigkeit des Vereins im letzten Jahre hielt, erlauben wir uns Einiges, da es für weitere Collegenkreise jedenfalls nicht uninteressant, hier wiederzugeben. Nachdem Redner die Entstehung des Vereins geschildert und als Folge der materiellen Verbesserung die Durchführung des Dreigroschentarifs bezeichnet hat, welche außerdem das Gefühl der Zusammengehörigkeit erweckt und die Mitglieder überzeuge, daß der Einzelne ohnmächtig, die Gesamtheit aber eine

Summe von Kräften repräsentire, mit der man rechnen müsse, bezeichnete er als Hauptzweck der geistigen Föbung die verschiedenen wissenschaftlichen Vorträge sowie den geistigen Schatz, welcher in unserer Bibliothek liege. Vorträge wurden im verfloßenen Jahre 25 gehalten und zwar sprachen: Dr. Scheyer: Ueber Krankheiten der Buchdrucker und Schriftgießer; W. Grothe: Ueber den Aufstand der Seewenalen; Dr. Schwabe: Ueber Statistit Berlins; Dr. Brandt: Ueber den Geist vor der französischen Revolution; Dr. Brillow: Ueber das Stimmorgan in den verschiedenen Thierklassen; W. Grothe: Ueber die Pariser Bluthochzeit; Dr. Pappenheim: Ueber Homer; Magistral-Secretär Meyer: Ueber den alten Heim; Ueber die Johannisfeier in verschiedenen Ländern; W. Grothe: Ueber die Franzosen in Deutschland; Dr. Kuhn: Ueber Wesen und Quellen des Rechts; Dr. Scheyer: Ueber Lessing und seine Werke; Dr. Brillow: Ueber Paris und seine besetzte Umgebung; Dr. Pappenheim: Aus der Geschichte der Staatsbeziehung; Mag.-Secr. Meyer: Culturhistorischer Vortrag aus Berlins Vergangenheit; W. Grothe: Ueber den Kriegsschauplay; Dr. Böhringer: Zwei Vorträge über Pariser resp. französische Zustände; W. Grothe: Ueber Freimaurer und Jesuiten. Außerdem wurden von Vereinsmitgliedern folgende Vorträge gehalten: Herr Paal: Ueber Englands Arbeiter und Gesetzgebung; Herr Smaljan: Ueber Heine's Werke; Hr. Hecht: Ueber unsere Schule; Hr. Hübe: Ueber industrielle Theilhaberschaft; Herr Paal: Ueber die Production und ihre Erfordernisse; derselbe las die Rede des Herrn Dubois Reymond: Ueber den deutschen Krieg. Nachdem Redner diesen Vorträgen noch den Dank des Vereins ausgesprochen, erwähnte er noch besonders den Bibliothekar Hrn. Stein, welcher auch in diesem Jahre mit seltener Ausdauer, Hingebung, Sachkenntniß und Gewissenhaftigkeit das ihm übertragene Amt verwaltet hat. Auf materiellem Gebiete liegen die Erfolge doch Vieles zu wünschen übrig, indem der vom Verein aufgestellte Tarif noch nicht überall zur Geltung gebracht sei. Zum Besten hilfsbedürftiger Collegen oder deren Angehörigen haben im verfloßenen Jahre sechs Matinen stattgefunden. Der Gesamtvertrag von über 500 Thlr. konnte den Nothleidenden übermittlelt werden. Einen fernerer Beweis für den Wohlthätigkeitssinn unserer Vereinsmitglieder lieferte die beim Ausbruch des gegenwärtigen Krieges aus Anlaß der infolge desselben eingetretenen Geschäftsstodung und Arbeitslosigkeit eingerichtete Unterstützungsstelle für Conditionslose. Durch freiwillig aufgetragte Beiträge wurde es möglich, 600 Thlr. an eine Anzahl unbeschäftigter Collegen in wöchentlichen Raten zu vertheilen. Ebenso wurde bald nach Ausbruch des Krieges aus unserm Verein heraus die Anregung zu dem Zusammentritt sämtlicher Berliner Collegen behufs Unterstützung der Familien zu den Fahnen einberufener Wehrmänner und Reservisten gegeben. Das Bestreben, hier sofort helfen beizuschreiten, ließ den Parteihaber schweigen und vereinigte die Berliner Buchdrucker nach langer Zeit zum ersten Male wieder zu gemeinsamen Handeln. Die freiwilligen Sammlungen sind so ergiebig ausgefallen, daß wöchentlich nicht allein jeder Frau 1 Thlr. und auf jedes Kind 15 Sgr. gegeben werden konnten, sondern daß sich außerdem noch ein Ueberschuß von ca. 600 Thlrn.

gebildet hat. In Anbetracht dieser Thatsache wird beabsichtigt, den Angehörigen, um sie den Verlust ihres Ernährers an dem schönen Feste nicht so tief und schmerzlich empfinden zu lassen, den dreifachen Betrag der bisher empfangenen wöchentlichen Unterstützung auszugeben. Wir hoffen zuversichtlich, daß die Berliner Collegen sich auch in diesem Antrage einigen werden. Als im Anfange dieses Jahres der Hülfseruf der im Kampfe mit ihren Arbeitgebern befindlichen Wiener Collegen erkante, sind Unterstützungen im Betrage von 900 Thlr. dorthin gesandt worden. Desgleichen wurden auf das Ansuchen der Pester Collegen Unterstützungen im Betrage von 200 Thlr. bewilligt. Zu seinem aufrichtigen Bedauern muß Redner hinzufügen, daß in Wien sowohl wie in Pest, ungeachtet der bedeutenden Opfer, die in dem dortigen Kampfe gebracht worden waren, unsere Collegen der Uebermacht des Kapitals erlegen sind. Beide Fälle mahnen zur Vorsicht und geben die Lehre, daß ohne genügende Organisation Strides von der erwünschten Ausdehnung nie unternommen werden sollten. Endlich erhielten auch die Waldenburger Vergleute auf Ansuchen des Generalraths der Hirsch-Drunder Collegen Gewerkschaften eine Unterstützung von 100 Thlr., sowie einen Vorchuß von 500 Thlr. bewilligt. Leider hatten auch die Waldenburger keinen Erfolg erzielt. Nun erwähnte Redner noch der mannichfachen Thätigkeit, die der hiesige Verein als Mitglied des Deutschen Buchdruckerverbandes entwickelt hat und gehört u. A. dahin auch die Anschaffung des Vaticanums nur an Verbandsmitglieder seit 1. Juli c. Dann wirt er noch einen Blick nach jenem unglücklichen Lande, auf dessen Fluren ein in der Geschichte beispiellos mörderischer Krieg die Mithte zweier Nationen zertrennt. Mit jedem Tage mehren sich in erschreckender Weise die Opfer an Menschenleben und von fleißiger Hand geschaffenen Gütern. Und unter den Todten, die in Frankreichs Erde ruhen, befinden sich auch so Manche aus unseren Reihen; sie werden im Siegerheimzug fehlen, fährt Redner fort, wie sie uns heute bei der Feier dieses Arbeiterstiftungsfestes fehlen. Lassen Sie uns heute auch ihrer gedenken in stiller und würdiger Weise, indem wir uns von unseren Pflichten erheben; und wenn wir das, was sie mit ihrem Herzblute erkauft, dereinst in Ruhe und Frieden genießen sollten, dann lassen Sie uns eingedenk sein des schönen Wortes: „Berget die treuen Todten nicht!" Zum Schluß spricht er noch den Wunsch aus, daß der Verein der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer auch fernerhin das Wohl seiner Mitglieder zu fördern die Kraft und den Willen haben, daß er auch fortan es sich angelegen sein lassen möge, Erkenntniß über Dinge zu verbreiten, die der Sache des Arbeiterstandes zu dienen geeignet sind, daß er auch in Zukunft ein Hort der Bedrückten und Unterdrückten sein möge. Daß dies in Erfüllung gehen möge, lassen Sie uns mit Zuversicht hoffen. — Obiger Bericht wurde leider durch örtliche Verhältnisse verspätet, sowie überhaupt auch in den Referaten über hiesige Vorkommnisse eine bedeutende Lücke entstanden ist, doch wollen wir dieselben von jetzt ab wieder regelmäßig mittheilen.

dem Betheiligten solidarisch. Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 21. Die vorrätigen Nachdrucksexemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung anschließliche bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypgüsse u. s. w., unterliegen der Einziehung. Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist, entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigenthümer zurückzugeben. Wenn nur ein Theil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erstreckt sich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Theil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Theile. Die Einziehung erstreckt sich auf alle diejenigen Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthume des Veranalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler, der gewerbmäßigen Verbreiter und Desjenigen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat (§ 20), befinden. Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat (§ 18). Sie erfolgt auch gegen die Erben desselben. Es steht dem Beschädigten frei, die Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen ganz oder theilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.

§ 22. Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucksexemplar eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Norddeutschen Bundes, sei es außerhalb desselben, hergestellt worden ist. Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung, noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§ 21) erfolgt auch in diesem Falle.

§ 23. Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Maß (§ 18) nicht statt.

§ 24. Wenn in den Fällen des § 7 Lit. a die Angabe der Quelle oder des Namens des Urheberers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranalter und der Veranlasser eine Geldstrafe bis zu 20 Thalern verurteilt. Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt. Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.

§ 25. Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes gewerbmäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit Geldstrafe nach § 18 bestraft. Die Einziehung der zur gewerbmäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucksexemplare nach Maßgabe des § 21 findet auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat. Der Entschädigungspflichtig wie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranalter und Veranlasser des Nachdrucks, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind. (Fortf. f.)

Mannichfaltiges.

Münster, 29. December. Neulich lasen wir in diesen Blättern, daß ein Schriftsteller sich aus Liebesgram mit einem zugespitzten Tertio-Gewiert erschossen. Wir können zu diesem Ereigniß ein ähnliches Pendant von hier registriren, das wegen seines verhinderten tragischen Ausgangs nur geeignet ist, in das Gebiet der Komik verwiesen zu werden. — Ein junger Setzer, J. C. . . t aus W., in Liebe, die keine Erbhörung fand,

zu einem Mädchen entbrannt, trotzdem er in zahlreichen Briefen durch die großartige Phrasen und Tiraden zu imponiren suchte, hatte zuerst seinem vermeintlichen glücklicheren Rivalen eine Herausforderung zum Duell (sic!) zukommen lassen, die aber natürlich aus Mitleid unbeantwortet blieb. Hierauf nahm er bei dem betreffenden Mädchen eine Scheere weg, mit dem Bemerkten: „er wolle mit ihrer eigenen Waffe erst seinem Gegner, dann sich selbst den Tod geben.“ Schon früher hatte er die Klugung gethan, wenn er nicht mit Gegenliebe beglückt würde, wäre er in 8 Tagen „ein Opfer der Donau“. Nur die größte Wachsamkeit, die glücklicherweise auch jetzt sein Vorhaben vereitelte, rettete ihn vor solchem Untergange. — Um solche Vorkommnisse lächerlich zu finden, braucht man gerade kein Misogyn zu sein; aber bezeichnend ist es, daß gerade bei uns, wie die Erfahrung lehrt, solche abentheuerliche Fälle am meisten zum Vorschein kommen! —

Wir entnehmen der „A. A. Corresp.“ nachstehende Zahlencombination:

Louis Philipp bestieg den Thron im Jahre		1830	1830	1830
Sein Geburtsjahr	1773	1830	1830	1830
der Königin	1773	1830	1830	1830
1843	1843	1843	1843	1843

in welchem Jahre er entthront wurde!

Louis Napoleon vollbrachte das erste Jahr des Kaiserreichs in

Sein Geburtsjahr		1804	1853	1853
der Kaiserin	1804	1853	1853	1853
1870	1870	1870	1870	1870

wenn er das letzte Jahr des Kaiserreichs vollbrachte.

Anzeigen.

Der Vorstand des Fortbildungs- und Unterstützungsvereins zu Leipzig ersucht die Betreffenden bis zum 18. Januar um Restituirung der zur Legitimation verabsfolgten Actien.

Eine complet und gut eingerichtete

Buchdruckerei

mit Maschine und Mss'scher Presse, welche ausreichende Arbeiten hat und eine alte, gute Kundenschaft besitzt, auch mit der Herausgabe und dem Verlage eines sich mehr und mehr verbreitenden Blattes verbunden ist, soll wegen Kränklichkeit des Besitzers baldigst verkauft werden. — Offerten sub C. P. 3 befördert die Exped. d. Bl. [14]

Eine Buchdruckerei

mit Localblatt ist unter günstigen Bedingungen, da der Besitzer hohen Alters wegen sich zurückziehen wünscht, zu verkaufen. Nähere Auskunft unter Chiffre P. P. 6 ertheilt die Exped. d. Bl. [21]

Für Buchdrucker!

Eine gut erhaltene eiserne Buchdruckpresse, sowie eine Partie gebrauchter Schriftkisten stehen billigt zum Verkauf. Näheres durch Adressen sub B. B. 9 durch die Exped. d. Bl. [28]

Eine gute eiserne Handpresse Nr. 1

will kaufen G. Arm in Boppard. [18]

Eine in gutem Zustande befindliche eiserne

Buchdruckhandpresse

zu kaufen gesucht. Adressen unter X. X. 4 an die Exped. d. Bl. zu senden. [15]

Ein gewandter

Accidenzsetzer

findet zum sofortigen Eintritt dauernde Condition bei 3] Herrn. Wolf in Hagen.

Ein tüchtiger Accidenzsetzer

findet dauernde und lohnende Beschäftigung. [619] C. Adeltmann's Buchdruckerei in Frankfurt a. M.

Ein gewandter militairfreier

Accidenzsetzer,

welcher Proben seiner Befähigung einzusenden haben würde, findet sofort eine dauernde Anstellung in der 4] von Stern'schen Buchdruckerei in Lüneburg.

Ein solider Zeitungsetzer zum sofortigen Eintritt gesucht. Offerten sub B. D. 2 befördert die Expedition dieses Blattes. [18]

Ein solider

Schweizerdegen,

welcher mit dem Setzen eines kleinen Anzeigeblasses und mit dem Druck auf der Handpresse vollständig vertraut ist, findet unter günstigen Bedingungen sofort dauerndes Engagement bei 10] C. A. Mylius in Sonneberg (Thüringen).

Ein Schweizerdegen,

wirklich tüchtig und zuverlässig, findet sofort dauernde und lohnende Condition bei 3. Hoffmann in Ranslau (Niegbez. Breslau). [27]

Für eine kleine Buchdruckerei wird ein erfahrener Gehilfe (Schweizerdegen) gesucht. Die Stellung ist eine angenehme. Anträge mit A X Z 5 befördert die Expedition d. Bl. [20]

Ein tüchtiger Schweizerdegen

wird auf sogleich oder zum 15. Januar gesucht. Salair 5—5½ Thlr., je nach Leistung. [12] Sferlohn. Frh. Wunsche.

Vacanz für Setzer.

Mehre meiner Gehilfen mußte ich, Militairverhältnisse wegen, entlassen und können daher zwei tüchtige Setzer bis zum 3. Februar d. J. bei mir dauernde Condition erhalten. Meldungen sind gef. mit dem Zeugnisse der jüngsten Condition zu versehen. [29] Brilon (Westfalen), im Januar 1871.

M. Friedländer.

Ein Setzer findet sofort Condition in der Knauer'schen Buchdruckerei in Hoya [16] (Provinz Hannover).

Einen Maschinenmeister

sucht 19] Offenbauer in Eilenburg.

Buchdruckerei-Maschinenmeister gesucht.

Ein solcher tüchtiger Maschinenmeister, der im Accidenzfache bewandert ist und gute Zeugnisse aufweisen kann, findet sofort dauernde Condition in der Buchdruckerei von 2] Carl Hellermann in Mainz.

Ein Drucker,

welcher auch etwas am Rasten ausbessern kann, wird gesucht von 30] L. Alkotte in Wolfshagen bei Kassel.

Ein in allen Zweigen der Buchdruckerei praktisch erfahrener Mann, der auch schon mit Erfolg die Redaction von politischen Zeitungen leitete und sich als Journalist einigen Ruf erworben, sucht die Leitung einer Buchdruckerei, mit welcher die Herausgabe eines politischen Blattes verbunden ist, zu übernehmen. Nöthigenfalls nähme er auch eine Correctorstelle an. Beste Referenzen stehen zu Gebote. Gef. Offerten beliebe man franco unter Q. Q. 31 an die Exped. d. Bl. zu senden. [631]

Ein in Accidenz-, Zeitungs- und Werksatz erfahrener Buchdrucker, der einige Jahre in einer größeren Zeitung als Metteur arbeitete, sucht sofort eine Stelle. Briefe sub C. A. 1 befördert die Exped. d. Bl. [5]

Ein Setzer mittleren Alters, besonders tüchtig im Accidenzfach, geübt im Correcturlesen und in schriftlichen Arbeiten, sucht in der zweiten Hälfte des Jahres seine jetzige Stellung zu verändern. Gefällige Offerten unter Chiffre J. B. 8 nimmt entgegen die Expedition dieses Blattes. [22]

Ein sowol im Werk- und Accidenzfach, als auch in Satz alter und neuer Sprachen

erfahrener Setzer

sucht sofort Condition. Offerten gefälligst unter der Chiffre F. E. 31 poste restante Göttingen niederzulegen. [17]

JULIUS MAIER
(Ernst Kließ)
Stuttgart Sophienstrf.
28 28



Einrichtungen ganzer Druckereien nach französischem System prompt und billigst. [7]

Dank!

In der Voraussetzung, daß ein einigermaßen frohes Weihnachtstfest für eine Landwehrfrau und deren Kinder nur möglich ist, wenn sie der Sorge um leibliche Bedürfnisse entbunden sind, hat der Berliner Buchdrucker-Verein meiner Familie, außer der laufenden Unterstützung von wöchentlich 2 Thalern, eine Weihnachtsbescherung von 10 Thalern zukommen lassen. Den werthen Berliner Kollegen im Namen meiner Familie öffentlich dafür zu danken, halte ich für meine Pflicht, denn solche Humanität giebt mir Beruhigung inmitten der Gefahren und Strapazen des Krieges. Möge der Deutsche Buchdrucker-Verband und speciell der Berliner Localverein auch in neuen Jahre an Zahl der Mitglieder, sowie an innerer Festigkeit gewinnen, damit er in den Stand gesetzt wird, mit geringerer Anstrengung dergleichen Wohlthaten zu üben. [26] Meß, den 30. December 1870.

Dieter, Schriftsetzer und Wehrmann.

Gute Provision

für Vermittelung von Buchdruckerei-Einrichtungen. Adressen: X. 7 durch die Exped. d. Bl. [26]

Die

Fabrik für Buchdruckerei-Utensilien

von J. G. Roth, Tischlermeister,

Leipzig, Range Straße Nr. 9,

liefert vollständige Einrichtungen für alle in Fach der Typographie arbeitende Etablissements in nur solider, billigster Ausführung. [24]

Wilhelm Woellmer's Schriftgießerei in Berlin

empfiehlt zur Einrichtung neuer Buchdruckereien die beliebtesten May und Bauer'schen Fraktur- und Antiqua-Schriften, geschmackvolle Einfassungen und die modernsten Zier- und Titelschriften in großer Auswahl. Pariser (Didot'sches) System und niedrige Höhe. [25]

Permanente Ausstellung und Handlung von Maschinen, Pressen und Utensilien für Buch- und Stein drucker, Buchbinder etc. Alexander Waldow in Leipzig.

Alle für den Buchdrucker notwendigen Maschinen, Pressen, Negale, Kasten, Utensilien und Materialien sind stets auf Lager und werden unter den coulantesten Bedingungen geliefert. [23]

Trockenschlagpressen mit vollständiger Firma-Gravure und Matrize 1½ Thlr. Farbentempel von 1½ Thlr. an, selbstfärbende Stempel von 3 Thlr. an, besorgt die Red. des „Corr.“

Geprägte doppelfarbige Siegelblaten, weiße erhabene Prägung auf blauem, rothem, grünem, braunem oder schwarzem Grunde, mit beliebiger Schrift oder mit Adler oder Wappen und Schrift, 1000 Stück 2 Thlr., resp. 2 Thlr. 28 Gr., Stempel dazu, als Petchhaft verwendbar, 10, resp. 20 Gr., besorgt die Red. des „Corr.“

Fortbildungs- und Unterstützungsverein.

(Vereinslocal Thalstraße Nr. 12.)

Mittwoch, den 11. Januar: Sitzung des Vorstandes und der Revisions-Commission.

Quittung über Verbandsbeiträge.

Ordentliche Beiträge.

Dstpreußen. 3. Qu. 1870: Königsberg 6 Thlr. 13 Sgr. (incl. Nachträgen), Lüst 1 Thlr. 27 Sgr. (incl. Nachtr. für 1868, 69, 70), Gumbinnen 25 Sgr. (incl. Nachtr.), Insterburg 14 Sgr., Allenstein 9 Sgr. (incl. Nachtr.), Memel 12 Sgr., Braunsberg 6 Sgr., Angerburg, Fischhausen, Heilsberg, Mohrungen, Osterode, Rößel, Wehlau je 3 Sgr. = 11 Thlr. 7 Sgr. Leipzig, 31. December 1870. G. Lamm.

Briefkasten.

Verband. Fr. in Hannover: Bei nächster Sendung wollen Sie von den Neueingetretenen Namen und Nummern, Geburtsort und -jahr nochmals angeben, ferner die Nummern des Hauptbuches beifügen: 547 G. Frey, 548 W. Frey, 549 Mairank, 550 Hansen, 551 Wenz, 552 Weigand, 553 Döring, 554 Stahl, 555 Roth, 556 Blumenauer, 557 Herß, 600 Seeliger, 675 Jent, 713 Hofsch, 714 Geiger, 716 Kessel, 718 Budde, 717 Schimmel.

Redaction. S. in Berlin: Berichte von dort sind uns immer willkommen.

Ereignisse. G. S. in Troppau: 4 Sgr. — C. G. in Dortmund: 5 Sgr. — Local Anzeigen gegen Berechnung mit dem obigen Rabatt. Allgemeines unter Verbandsnachrichten. — G. B. in Zweibrücken: 15 Sgr. in Dittelmarten.